



**5. Satzung der Gemeinde Feldkirchen-Westerham zur Änderung der
Friedhofsgebührensatzung (FGS)
vom 22.02.2017**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des
Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Feldkirchen-Westerham folgende Satzung:

§ 1

**Die Friedhofsgebührensatzung (FGS) vom 22.02.2017 zuletzt geändert durch
Satzung vom 26.02.2025 wird wie folgt geändert:**

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr pro Jahr beträgt für

a) eine Einzelgrabstätte	157,61 €
b) eine Doppelgrabstätte	315,21 €
c) eine Kindergrabstätte	136,59 €
d) eine Urnenerdgrabstätte	131,34 €
e) eine Urnengrabstätte im Grabfach	113,28 €
f) ein Urnengrabfach im Kiefernhein	144,47 €
g) Teilanonymes Gräberfeld	73,55 €
h) zusätzliche Urne im Erdgrab	52,54 €

Für eine Bestattung im Sternengrab wird keine Gebühr erhoben.

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein
Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer
Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1
c).

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Feldkirchen-Westerham, den 01.10.2025
Gemeinde Feldkirchen-Westerham

Johannes Zistl
Erster Bürgermeister

